



Amtske topjeno

Amtsblatt

für die Stadt Cottbus / za město Chošebuz

www.cottbus.de

Impressum: Herausgeber: Stadt Cottbus, Die Oberbürgermeisterin; verantwortlich: Pressebüro, Dr. Peter Lewandrowski; Redaktion: Christina Haymann, Rathaus, Neumarkt 5, 03046 Cottbus, Tel.: 0355-612 24 65, Fax: 0355-612 25 04; Verlag: Cottbuser General-Anzeiger Verlag, Wernerstraße 21, PF 100853, 03008 Cottbus; Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co. KG, 14776 Brandenburg-Schmerzke; Vertrieb: Das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ erscheint mit Ausnahme der Sommerpause der Stadtverordnetenversammlung mindestens einmal im Monat. Es wird mit der Zeitung „Der Märkische Bote“ kostenlos an die Cottbuser Haushalte verteilt. Für Personen, die von dieser Verteilung nicht erreicht werden, liegt das „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“ im Rathaus (Neumarkt 5, Foyer) und im Technischen Rathaus (Karl-Marx-Straße 67, Foyer) kostenlos aus. Im Pressebüro, Rathaus, Neumarkt 5, ist ein Abonnement zum Preis von 37,00 Euro jährlich möglich. Auflagenhöhe: 55.000 Exemplare

In dieser Ausgabe

Amtlicher Teil

- Tagesordnung der 16. Tagung der Stadtverordnetenversammlung am 30.03.2005 Seite 1
- Beschlüsse der 15. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.2005 Seite 2
- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung) Seite 3 bis 5
- Veräußerung von Liegenschaften
• Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße - Steganlagen am Pinnower See
• Durchführung von Standfestigkeitsprüfungen auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus Seite 5
- Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) Seite 6 bis 7
- Bekanntmachungen über die Auslegung von Beiträgen der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung von Leitungsrechten und Anlagenrechtsbescheinigungen für die Trinkwasserleitung DN 110 x 6,3 mit Zubehör für:
- östlich der Haasower Straße vom Bereich des Grundstückes Haasower Straße 17 der Ortslage Dissenchen in der Gemarkung Dissenchen bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Haasow,
- westlich der Dissener Straße vom Bereich des Grundstückes Dissener Straße 25 in der Gemarkung Sielow bis zur Gemarkungsgrenze Dissen,
- östlich der Marjana-Domaskojc-Straße und der Gerhart-Hauptmann-Straße im Bereich zwischen dem Abwasserpumpwerk Schmellwitz an der Lakomaer Chaussee und der Kläranlage Cottbus. Seite 8
- Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohleausschusses Tagebau Cottbus-Nord
• Aufhebung eines Beschlusses zur Änderung des Bepflanzungsplanes „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ Seite 9

Nichtamtlicher Teil

Seite 11 und 12

- Mitteilungen des Agenda-Büros

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachung

Auf Grundlage des § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus i. V. m. § 42 Abs. 4 GO LdBbg gebe ich mit nachfolgender Tagesordnung bekannt, dass die 16. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus in der IV. Wahlperiode

**am Mittwoch, dem 30.03.2005,
um 14.00 Uhr im Sitzungssaal des
Stadthauses Altmarkt 21**

stattfindet.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen.

Stand 24.03.2005

Tagesordnung der 16. Tagung der Stadtverordnetenversammlung in der IV. Wahlperiode am Mittwoch, den 30.03.2005

(Beginn 14.00 Uhr, Sitzungssaal Stadthaus, Altmarkt 21)

I. Öffentlicher Teil

1. Bestätigung der Tagesordnung
2. Fragestunde
3. Berichte und Informationen

3.1 Bericht der Oberbürgermeisterin
Berichterstatte: Frau Rätzel

4. Beschlussvorlagen

- 4.1 OB-006/05 Beschluss über die Jahresrechnung 2003 der Stadt Cottbus einschließlich der neuen Ortsteile (eingegliederte Gemeinden Gallinchen, Groß Gaglow, Kiekebusch) und Entlastung der Oberbürgermeisterin
- 4.2 OB-012/05 Benennung von Mitgliedern für den Beirat bei der Justizvollzugsanstalt Cottbus-Dissenchen
- 4.3 OB-014/05 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Cottbus (Neufassung) vom 29.09.2004

4.4 OB-015/04

4.5 II-006/05

4.6 II-009/05

4.7 II-010/05

4.8 II-011/05

4.9 II-012/05

4.10 II-014/05

4.11 II-016/05

8. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)

Beschluss über den geprüften Jahresabschluss 2003 des Eigenbetriebes Jugendkulturzentrums Glad-House der Stadt Cottbus

Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) der Stadt Cottbus

Satzung der Stadt Cottbus über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Satzung der Stadt Cottbus über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus - Abwassersatzung - und die Allgemeinen Bedingungen der Stadt Cottbus für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Einleitung von Abwasser (Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB-A)

Kanalanschlussbeitragssatzung zur Abwassersatzung der Stadt Cottbus

Fortsetzung auf Seite 2

Fortsetzung von Seite 1

- 4.12 III-005/05 Sanierung des Gebäudes der ehemaligen 10. Gesamtschule
- 4.13 IV-004/05 Beschluss zum Teilräumlichen Stadumbaukonzept Cottbus - Sandow (Selbstbindungsbeschluss)
- 4.14 IV-010/05 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Kolkwitzer Straße/Berliner Straße
- 4.15 IV-011/05 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Gulbener Straße/Lieberoser Straße
- 4.16 IV-012/05 Einzelsatzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen an der Dresdener Straße
- 5. Anträge**
- 5.1 008/05 Überarbeitung des Stadumbauplanes
Antragsteller: Fraktion SPD
- 5.2 009/05 Ludwig-Leichhardt-Brücke
Antragsteller:
Fraktion CDU/DSU

II. Nichtöffentlicher Teil**1. Grundstücksangelegenheiten**

Es liegen keine Vorlagen vor.

2. Verträge / Anträge / Verbindlichkeiten / Entscheidungen

- 2.1 II-008/05 Entscheidung zum Beitritt der Stadt Cottbus zum Insolvenzplan der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft „Vorspreewald“ mbH (WBVG)
- 2.2 II-017/05 Erwerb der SpreeMesse Cottbus GmbH durch die CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH (CMT Cottbus GmbH)
- 2.3 II-018/05 Ergänzungsvereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und der Luther Menold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

3. Personalangelegenheiten

Es liegen keine Vorlagen vor.

(Ende der Tagesordnung)

Cottbus, den 24.03.2005

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit,
Ordnung, Umwelt

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg werden nachfolgend die Beschlüsse der 15. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.02.2005 veröffentlicht.

Beschlüsse der 15. Tagung der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 24.02.2005

Öffentlicher Teil

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.	Antrags-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
OB-008/05	5. Aktualisierung des Beschlusses OB-011-01 (KIV)/03 vom 19.11.2003 - Besetzung der Fachausschüsse der StVV für die IV. Wahlperiode - (Grundsatzbeschluss)	OB-008-15/05	II-007/05	Umbesetzung Verbandsversammlung Zweckverband für die Sparkasse Spree-Neiße	II-007-15/05
OB-009/05	7. Aktualisierung des Beschlusses OB-005-04/04 - Berufung von sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern und stellvertretenden sachkundigen Einwohnerinnen/ Einwohnern zu beratenden Mitgliedern der Fachausschüsse für die IV. Wahlperiode (Grundsatzbeschluss)	OB-009-15/05	IV-002/05	Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Erschließungsgebühren (Erschließungsbeitragsatzung - EBS)	IV-002-15/05
II-002/05	Teilweise Aufhebung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung Cottbus zum Ratsbeschluss 13-3/91 vom 22.10.1981 „Liste der Naturdenkmale Stadtgebiet Cottbus - Einzelbäume, Baumgruppen und Alleen“, hier die Aufhebung unter Ziffer 17: Rot-eichenallee auf dem Schillerplatz	II-002-15/05	IV-003/05	Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragsatzung)	IV-003-15/05
			IV-013/05	Abschluss des Interessensbekundungsverfahrens für die Errichtung eines Einkaufszentrums in der Stadtpromenade Entscheidung für einen Investor	IV-013-15/05
			004/05	Würdevolle Begehung des 08. Mai 2005	A-004-15/05
			005/05	Berücksichtigung von ALG-II-Empfängern bei Vergünstigungen Cottbus, den 24.03.2005	A-005-15/05

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit,
Ordnung, Umwelt

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage des § 49 Abs. 5 GO LdBbg wird nachfolgend der Beschluss der 5. außerordentlichen Tagung (nichtöffentlich) der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 16.03.2005 veröffentlicht.

Beschluss der 5. außerordentlichen Tagung (nichtöffentlich) der Stadtverordnetenversammlung Cottbus vom 16.03.2005

Vorlagen-Nr.	Sachverhalt	Beschluss-Nr.
II-055/04	Restabfallentsorgung der Stadt Cottbus ab dem 01. 06. 2005 - Entscheidung über die Zuschlagserteilung (Vorlage vom 17.11.2004; Eingang Büro StVA)	II-055/04-05S/05

Cottbus, den 24.03.2005

In Vertretung

gez. Holger Kelch
Beigeordneter für Sicherheit,
Ordnung, Umwelt

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen

(Straßenbaubeitragsatzung)

Präambel

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus hat in ihrer Tagung am 24. 02. 2005 auf Grund der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung und den §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Einrichtungen und Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erhebt die Stadt Cottbus von den gemäß § 8 dieser Satzung Beitragspflichtigen Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Diese Beiträge werden als Gegenleistung dafür erhoben, dass den Beitragspflichtigen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen und Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

§ 2 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für:

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Stadt Cottbus aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücke zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (zuzüglich der Bereitstellungskosten), soweit diese im Rahmen der Straßenbaumaßnahme gewidmet werden oder als gewidmet gelten,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der:
 - a) Fahrbahn
 - b) Radwege
 - c) Parkflächen einschließlich Standspuren und Haltebuchten
 - d) Gehwege
 - e) kombinierten Geh- und Radwege
 - f) Rinnen und Bordsteine
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen
 - i) Beleuchtungseinrichtungen
 - j) Entwässerungseinrichtungen
 - k) unselbständigen Grünanlagen
 - l) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind.

(2) Nicht beitragsfähig sind die Kosten:

1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze,
2. für Hoch- und Tiefstraßen,
3. für Straßenüber- und -unterführungen (Tunnel und Brücken) mit den dazugehörigen Rampen (ohne Fahrbahn), Überschreitet die Länge der Straßenüber- und -unterführungen 1/5 der Länge der Anlage, sind auch die Kosten der Fahrbahn der Straßenüber- und -unterführung nicht beitragsfähig,
4. für Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung mit lediglich punktuellm Charakter, z. B. teilweise Aufpflasterungen, streckenweise Fahrbahnverengungen oder Aufstellen künstlicher oder natürlicher Hindernisse, soweit sie nicht Be-

standteil einer abschnittsbildungsfähigen Teil einer Verkehrsfläche erfassenden Planung sind,

5. für Erneuerungsmaßnahmen an solchen Teilen von Anlagen gem. § 1, für die vor weniger als 15 Jahren seit Beendigung der jeweiligen Maßnahme ein Beitrag nach §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg erhoben worden ist oder eine Beitragspflicht i. S. d. §§ 127 ff Baugesetzbuch oder § 8 KAG Brandenburg entstanden wäre. Erweiterungen oder Verbesserungen zählen nicht zu Erneuerungsmaßnahmen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4 Anteil der Stadt Cottbus und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Cottbus trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtung durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Cottbus am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt:

1. Anliegerstraßen	Gemeinde-anteil	Anteil der Beitragspflichtigen
--------------------	-----------------	--------------------------------

a) Fahrbahn	30 %	70 %
b) Radweg	30 %	70 %
c) Park- und Abstellflächen	30 %	70 %
d) Haltebuchten	30 %	70 %
e) Gehweg	30 %	70 %
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	30 %	70 %
g) Beleuchtung	30 %	70 %
h) Oberflächenentwässerung	30 %	70 %
i) unselbständige Grünanlagen	30 %	70 %
j) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind	30 %	70 %

2. Haupterschließungsstraßen	Gemeinde-anteil	Anteil der Beitragspflichtigen
------------------------------	-----------------	--------------------------------

a) Fahrbahn	50 %	50 %
b) Radweg	50 %	50 %
c) Park- und Abstellflächen	40 %	60 %
d) Haltebuchten	50 %	50 %
e) Gehweg	50 %	50 %
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	50 %	50 %
g) Beleuchtung	50 %	50 %
h) Oberflächenentwässerung	50 %	50 %
i) unselbständige Grünanlagen	50 %	50 %
j) Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind	50 %	50 %

3. Hauptverkehrsstraßen	Gemeinde-anteil	Anteil der Beitragspflichtigen
-------------------------	-----------------	--------------------------------

a) Fahrbahn	80 %	20 %
-------------	------	------

b) Radweg	60 %	40 %
c) Park- und Abstellflächen	40 %	60 %
d) Haltebuchten	50 %	50 %
e) Gehweg	50 %	50 %
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	50 %	50 %
g) Beleuchtung	60 %	40 %
h) Oberflächenentwässerung	60 %	40 %
i) unselbständige Grünanlagen	50 %	50 %

4. Gemeindeverbindungsstraßen	Gemeinde-anteil	Anteil der Beitragspflichtigen
-------------------------------	-----------------	--------------------------------

a) Fahrbahn	90 %	10 %
b) Radweg	85 %	15 %
c) Park- und Abstellflächen	70 %	30 %
d) Haltebuchten	70 %	30 %
e) Gehweg	85 %	15 %
f) gemeinsamer Geh- und Radweg	85 %	15 %
g) Beleuchtung	90 %	10 %
h) Oberflächenentwässerung	90 %	10 %
i) unselbständige Grünanlagen	90 %	10 %

(3) Im Sinne des Abs. 2 gelten als:

1. Anliegerstraßen
Straßen, die überwiegend dem Anliegerverkehr oder die durch private Zuwegung den mit ihnen verbundenen Grundstücken dienen, auch wenn sie als Mischfläche ausgebaut werden.
2. Haupterschließungsstraßen
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr, die der Erschließung von Grundstücken und zugleich dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.
3. Hauptverkehrsstraßen
Straßen, die überwiegend sowohl dem durchgehenden innerörtlichen als auch dem überörtlichen Verkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Bereich der Ortsdurchfahrten.
4. Gemeindeverbindungsstraßen
Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage und außerhalb eines im Bebauungsplan festgesetzten Baugebietes, die überwiegend dem Verkehr zwischen benachbarten Gemeinden und Gemeindeteilen dienen oder zu dienen bestimmt sind.

(4) Für Anlagen, die in Abs. 2 Nr. 1 bis 4 nicht erfasst sind oder bei denen die Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt die Stadtverordnetenversammlung die Anteile der Beitragspflichtigen im Einzelfall durch Satzung.

(5) Beim Umbau von Straßen zu Fußgängerzonen ist die Abwägung des Vorteils zwischen Allgemeinheit und Grundstückseigentümer von den besonderen Umständen der jeweiligen Einzelsituation abhängig. Insoweit sind die Anteilssätze in einer Einzelsatzung festzusetzen.

(6) Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, zunächst zur Deckung der Anteile der Stadt zu verwenden.

Fortsetzung von Seite 3

§ 5 Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 - 4 ermittelte von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme einen wirtschaftlichen Vorteil bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung der Grundstücke durch eine Vervielfältigung der Fläche bzw. den nach den Absätzen 2, 3 und 4 jeweils zu ermittelnden Teilflächen mit den in den §§ 6 und 7 bestimmten Faktoren berücksichtigt.
- (2) Grundstück i. S. dieser Satzung ist -unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch - jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Soweit die Fläche bzw. Teilfläche eines Grundstücks baulich oder gewerblich nutzbar ist, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors dieser Fläche nach § 6. Für die übrigen Flächen richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt:
- bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks; ausgenommen hiervon sind die Flächen, die im Bebauungsplan als Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB) festgesetzt sind;
 - bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB) hinausreichen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich (§ 35 BauGB) hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 - bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht, wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 - wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht;
 - bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstückssseite und einer Linie, die der Grenze des Bebauungszusammenhangs i. S. des § 34 BauGB entspricht.
 - Überschreitet die tatsächliche bauliche oder gewerbliche Nutzung die nach den Buchstaben a) - f) ermittelten Abstände, so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- (4) Bei Grundstücken nach Abs. 1, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden, sondern nur in anderer Weise nutzbar sind, ist die Gesamtfläche bzw. auch die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen des Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 6 Nutzungsfaktor für baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksflächen

- (1) Zur Berücksichtigung des Maßes der Nutzbarkeit werden die nach § 5 Abs. 3 ermittelten, baulich oder gewerblich nutzbaren Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt wird.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassezahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassezahl geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden).
 - Für Flächen, die auf Grund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Sondergebiete für Erholung) gilt 0,3 als Zahl der Vollgeschosse. Diese Zahl gilt auch für Flächen, die im Bebauungsplan als private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB) oder als Flächen mit dem Gebot oder der Bindung für Anpflanzung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB), festgesetzt sind und deren Fläche 1/3 der vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfassten Fläche des Grundstücks übersteigt.
- (4) Für die Flächen eines Grundstücks, die innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes liegen und auf denen Vorhaben nach § 33 BauGB zugelassen wurden, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse ebenfalls aus Abs. 3 Ziff. a) - d).
- (5) Für die Flächen von Grundstücken in unbeplanten Gebieten ist die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (6) Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse höher als der sich aus Abs. 2 - 5 ergebenden Zahl der Vollgeschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
- (7) Bei Flächen von Grundstücken mit überwiegend hallenartigen Gebäuden, bei denen es sich nicht um Kirchen handelt und die eine Höhe von 6 m überschreiten und bei Flächen von Grundstücken mit Gebäuden, bei denen wegen der Besonderheit des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar ist, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5 (wobei Bruchzahlen kleiner als 0,5 auf die vorausgehende Zahl abgerundet und ab 0,5 auf die nächste volle Zahl aufgerundet werden). Bleibt die auf diese Weise ermittelte Zahl der Vollgeschosse hinter der Zahl der auf der Fläche zulässigen Zahl der Vollgeschosse zurück, ist die Zahl der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse zu Grunde zu legen.
- (8) Bei Flächen von Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können und bei Flächen von Grundstücken, auf denen nur Stellplätze oder Garagen zulässig sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- (9) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B.: Grundstücke mit Büro, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß Abs. 2 - 8 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.

- (10) Als Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung gelten alle Geschosse, die nach der Bauordnung des Landes Brandenburg Vollgeschosse sind und zu Wohn- und Gewerbebezwecken genutzt werden können oder rein tatsächlich so genutzt werden.

§ 7 Nutzungsfaktor für Grundstücksflächen mit sonstiger Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung der Art und des Maßes der Nutzung werden die nach § 5 Abs. 4 ermittelten Grundstücksflächen vervielfacht mit:
- 0,3 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z. B.: Kleingartenanlagen, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder sowie Badeseen und Nutzgärten als Bestandteil eines Wohn- oder Gewerbegrundstücks),
 - 0,033 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen (z.B. Grünland, Ackerland oder Gartenland) oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung),
 - 0,0167 vorbehaltlich Ziff. d) - g) bei Flächen, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen und als Waldflächen genutzt werden oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Waldflächen nutzbar sind, bei Flächen, auf denen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c),
 - 1,0 bei Flächen, die als Campingplätze genutzt werden und auf denen eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c),
 - 1,5 bei Flächen, die gewerblich genutzt werden und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeit geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c),
 - 1,0 bei Flächen, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen mit Zuschlägen zum Nutzungsfaktor von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restflächen gilt Ziff. a) - c).
- (2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 6.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungs-

gesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechtes oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind. Andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

- (4) Mehrere Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für:

1. Fahrbahn,
2. Radweg,
3. Gehweg,
4. Park- und Abstellflächen,
5. Straßenbeleuchtung,
6. Oberflächenentwässerung,
7. unselbständige Grünanlagen,
8. Haltebuchten,
9. Flächen innerhalb der Straßengrenzen, die für die ungetrennte Aufnahme von Fahrzeug- und Fußgängerverkehr bestimmt sind,

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

§ 10 Abschnitte

Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können, ermittelt und erhoben werden.

§ 11 Vorausleistung

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, können Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erhoben werden.

§ 12 Ablösung des Beitrags

Der Straßenbaubeitragsbescheid kann durch öffentlich-rechtlichen Vertrag abgelöst werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Ablösevertrages besteht nicht.

§ 13 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des jeweiligen Bescheides fällig.

§ 14 Härtefälle

Die Stadt Cottbus kann gemäß der Regelungen des § 12 KAG in Verbindung mit den darin benannten Vorschriften der Abgabenordnung in den Fällen, bei denen sich aus der Anwendung dieser Satzung Härtefälle ergeben, die im Gesetz vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen treffen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2004 in Kraft.

Cottbus, 01.03.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadt Cottbus beabsichtigt nachfolgende Liegenschaften in Cottbus zum Höchstgebot zu veräußern:

- a) C.-v.-Ossietzky-Str. 15:** Das Grundstück (Gemarkung Altstadt, Flur 22, Flurstücke 77, 79, 81, 96) ist mit einem mehrgeschossigen Bürogebäude (vermietet) und Nebengebäuden bebaut.
- Grundstücksgröße: ca. 3.900 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
- Mindestgebot: 427.000,00 EUR

- b) Liebermannstraße:** Unbebautes Grundstück (Gemarkung Sandow, Flur 110, Flurstücke 254, 256) zur Bebauung mit einem Einfamilien- oder Doppelhaus.
- Grundstücksgröße: ca. 720 m² (noch zu vermessende Teilfläche)
- Mindestgebot: 48.750,00 EUR

- c) Lieberoser Straße:** Bei diesem unbebauten Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 50, Flurstück 75) handelt es sich um eine Baulücke, welche sich im Sanierungsgebiet "Modellstadt Cottbus-Innenstadt" befindet und zur Bebauung mit einem Wohn- und Geschäftshaus vorgesehen ist.
- Grundstücksgröße: 381 m²
- Mindestgebot: 55.000,00 EUR

- d) Sielower Straße:** Bei diesem unbebauten Grundstück (Gemarkung Brunschwig, Flur 110, Flurstück 202) handelt es sich um eine Baulücke, welche geschlossen werden soll.
- Grundstücksgröße: 416 m²
- Mindestgebot: 28.300,00 EUR

- e) Pyrastraße 13:** Das Grundstück (Gemarkung Spremberger Vorstadt, Flur 141, Flurstück 130) ist mit einem mehrgeschossigen Wohn- und Geschäftshaus (vermietet) bebaut.
- Grundstücksgröße: 546 m²
- Verkehrswert: 60.000,00 EUR

Kaufgebote für die Objekte a) bis e) sind mit einem Nutzungskonzept in einem **verschlossenen Umschlag** mit dem deutlichen Vermerk:

Kaufpreisgebot zu a) „C.-v.-Ossietzky-Straße 15“ oder Kaufpreisgebot zu b) „Liebermannstraße“ oder Kaufpreisgebot zu c) „Lieberoser Straße“ oder Kaufpreisgebot zu d) „Sielower Straße“, oder Kaufpreisgebot zu e) „Pyrastraße 13“

innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung an die Stadtverwaltung Cottbus, Immobilienamt, K.-Marx-Str. 67 in 03044 Cottbus zu richten. Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister den Unterlagen beizufügen.

Anfragen zu den einzelnen Objekten werden unter Tel.-Nr. 0355/612 2239 beantwortet.

gez. Eichhorst,
Amtsleiter Immobilienamt

Amtliche Bekanntmachung

Die Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße hat die Anzahl der am Pinnower See vorhandenen Steganlagen ermittelt. Dabei wurde festgestellt, dass viele Steganlagen ohne die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung errichtet wurden.

Die Genehmigungspflicht ergibt sich gemäß:

- § 87 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz (Bbg-WG) vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zul. geändert durch 2. Änderungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I S.301) und bestand davor durch
- § 17 Abs. 2 Wassergesetz der DDR vom 02.07.1982
- § 18 Abs. 1 Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren -Wassergesetz- vom 17.04.1963 und weiterer zeitlich vorangegangener Wassergesetze.

Die in der Vergangenheit durch den Anglerverband erteilten Genehmigungen besitzen keine Rechtskraft.

Inhaber einer auf der Grundlage vorgenannter Gesetze erteilten Genehmigung werden hiermit aufgefordert, eine Kopie ihrer Genehmigung bis zum 30.06.2005 an die Untere Wasserbehörde des Landkreises Spree-Neiße, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) zu übergeben.

Alle Besitzer von nichtgenehmigten Steganlagen werden hiermit aufgefordert, bis zum 30.06.2005 eine Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde (Anschrift siehe oben) zu beantragen.

Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Siedlergemeinschaft und Bungalownummer,
- Auszug aus der Liegenschaftskarte mit Eintragung des Stegstandortes oder eine andere geeignete Karte zur Kennzeichnung des Standortes,
- Skizze mit den Maßen der Steganlage,
- Beschreibung des Baumaterials.

Es wird beabsichtigt, herrenlose und nicht genehmigte Steganlagen zu beseitigen.

Untere Wasserbehörde
Landkreis Spree-Neiße

Bekanntmachung des Grünflächenamtes Standfestigkeitsprüfungen

In der Zeit vom **1. April bis 29. April 2005** finden die jährlichen Standfestigkeitsprüfungen für Grabmale auf den Friedhöfen der Stadt Cottbus statt.

Diese Standfestigkeitsprüfungen erfolgen auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft und dienen dem vorbeugenden Unfallschutz.

Nicht standsichere Grabmale werden durch die beauftragten Mitarbeiter des Grünflächenamtes mit einem entsprechenden Hinweis am Grabmal (Aufkleber) gekennzeichnet. Sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erhalten sie eine schriftliche Aufforderung, das Grabmal in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.

Bei Gefahr im Verzuge sind die beauftragten Mitarbeiter berechtigt, das entsprechende Grabmal zu sichern.

Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, nicht standsichere Grabmale in einer angemessenen Frist - 8 Wochen - durch einen anerkannten Fachbetrieb ordnungsgemäß befestigen zu lassen.

Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Stadt Cottbus berechtigt, diese Befestigung zu Lasten des Nutzungsberechtigten vornehmen zu lassen, bzw. bei umgelegten Grabmalen, diese zu entfernen.

Amtliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

(Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

Aufgrund von § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) i. V. m. § 5 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in der Tagung am 24.02.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Stadt Cottbus erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des BauGB (§§ 127 ff.) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze in

	bis zu einer Breite (für Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, Schrammborde mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 4a, 5a) von	
1.1 -	reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten und Mischgebieten	14 m
-	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	8 m
1.2 -	Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten	18 m
-	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	12,5 m
1.3 -	Industriegebieten	20 m
-	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14,5 m
1.4 -	Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m
1.5 -	Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten	10 m
-	bei nur einseitiger Bebaubarkeit	7 m
2. für die öffentlichen, aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 5 a) von 5 m
3. für die nicht zum Anbau bestimmten zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete bis zu einer Breite (mit Ausnahme der Bestandteile nach Nr. 4a, 5a) von 21 m
4. für Parkflächen
 - a) die Bestandteil der in den Nummern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 und 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung findet Anwendung.
5. für Grünflächen mit Ausnahme von Kinderspielflächen
 - a) die Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m
 - b) soweit sie nicht Bestandteil der in den Nummern 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebietes; § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung findet Anwendung.

- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1, Nr. 1, 3, 4a und 5a angegebenen Maße für den Bereich der Wen-

deanlage auf das 1,5-fache, die Maße in den Nr. 1 und 3 mindestens aber um 8 m. Dasselbe gilt für den Bereich der Einnündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen. Erschließt eine Verkehrsanlage Baugebiete unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 Nr. 1.1 bis 1.5 angegebenen Breiten.

(3) Zum Erschließungsaufwand nach vorstehenden Abs. 1 und 2 gehören insbesondere die Kosten für:

1. den Erwerb der Grundflächen sowie der Wert der von der Stadt Cottbus aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung,
4. die Übernahme von Anlagen als städtische Erschließungsanlagen.

Der Erschließungsaufwand umfasst auch die Kosten für in der Baulast der Stadt Cottbus stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße, bei der Fahrbahn beschränkt auf die Teile, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird grundsätzlich nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt Cottbus kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder den Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), insgesamt ermitteln.

§ 4 Anteil der Stadt Cottbus am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Stadt Cottbus trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5 Abrechnungsgebiet, Ermittlung der Grundstücksfläche

- (1) Die Flächen der von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird der Erschließungsaufwand gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ermittelt, so bilden die dieser Ermittlung zugrunde liegenden Flächen das Abrechnungsgebiet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.
 2. bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Erschließungsanlage oder von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach Abzug des Anteils der Stadt Cottbus (§ 4 der Satzung) anderweitig nicht gedeckter Erschließungsaufwand (umlagefähiger Erschließungsaufwand) wird auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 5 der Satzung) nach Nutzungsflächen verteilt. Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche (§ 5 Abs. 2 der Satzung) mit einem Nutzungsfaktor.
- (2) Bei der Verteilung des Erschließungsaufwandes wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§ 7 bis 10 der Satzung) und Art (§ 11 der Satzung) berücksichtigt. Für mehrfach erschlossene Grundstücke gilt darüber hinaus die Regelung des § 12 der Satzung.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung:

1. in den Fällen des § 9 Abs. 2 der Satzung	0,50
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	2,00
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00

§ 7 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- (2) Hinzuzurechnen sind Untergeschosse, die keine Vollgeschosse i. S. der BauNVO sind, wenn diese überwiegend gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise (z.B. für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger oder in Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) oder zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt werden.
- (3) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 oder 2 die zulässige Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl des Bauwerkes die Baumasse dividiert durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals dividiert durch 3,0, mindestens jedoch die nach vorstehenden Abs. 1 und 2 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen i. S. von Abs. 2.

§ 8 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist ein Bebauungsplan statt einer Geschosszahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl dividiert durch 3,0; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Division dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Division des Ergebnisses durch 3,0; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Zur Baumasse in Satz 1 zählt auch die Baumasse von Untergeschossen i. S. von § 7 Abs. 2 der Satzung.

§ 9 Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosshöhe anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i. S. der BauNVO auch Untergeschosse in Garagen und Parkierungsbauwerken. Die §§ 7 und 8 der Satzung finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücken in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen auf Grund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,50 angewandt. Die §§ 7 und 8 der Satzung finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 7, 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Satzung nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Nebenanlagen zur Versorgung der Baugebiete z.B. mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser errichtet werden dürfen.

§ 10 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i. S. der §§ 7 bis 9 der Satzung bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 7 bis 9 entsprechende Festsetzungen enthält, ist:
 1. die Zahl der sich aus der näheren Umgebung ergebenden zulässigen Zahl der Geschosse maßgebend.
 2. Ist im Einzelfall die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse höher als der sich aus Abs. 1 Nr. 1 ergebenden Zahl der Geschosse, ist die tatsächliche Nutzung maßgebend.
 Als Geschosse gelten Vollgeschosse i. S. der BauNVO. § 7 Abs. 2 und 3 der Satzung gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i. S. der BauNVO ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 7 Abs. 3 der Satzung.
- (3) Abweichend von vorstehenden Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 9 der Satzung für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
 1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke § 9 Abs. 2 der Satzung entsprechend tatsächlich baulich genutzt oder
 3. nur mit Nebenanlagen i. S. von § 9 Abs. 3 der Satzung bebaut sind.

§ 11 Artzuschlag

- (1) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung erhöht sich bei Grundstücken in Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Grundstücken in anderen Baugebieten, die überwiegend gewerblich oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Handels-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, der für das Grundstück gemäß § 6 Abs. 3 maßgebliche Nutzungsfaktor um 0,5.
- (2) Abs. 1 gilt nicht bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 5 b der Satzung. Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 9 Abs. 2 der Satzung fallenden Grundstücke. Ein Artzuschlag entfällt ebenfalls für solche Grundstücke, die eine Bestandssicherung aus der Zeit vor dem 03.10.1990 geltend machen können. Abs. 2 S. 3 kommt nur bei solchen Anlagen zur Anwendung, die vor dem 01.05.2005 technisch abgenommen worden sind.

§ 12 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen), nicht zur gemeinsamen Aufwandsermittlung (§ 130 Abs. 2 Satz 3 BauGB) zusammengefasste Erschließungsanlagen erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn sich nur Teile von Erschließungsanlagen in der Baualast der Stadt Cottbus befinden.
- (2) Die nach §§ 6 bis 11 dieser Satzung ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks wird bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlagen der gleichen Art nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.
- (3) Bei Anwendung des Abs. 1 bis 2 bleiben solche Erschließungsanlagen unberücksichtigt, für die Beiträge für ihre erstmalige Herstellung weder nach den Bestimmungen des BauGB noch nach vergleichbaren früheren Vorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen. Abs. 3 S. 1 kommt nur bei solchen Anlagen zur Anwendung, die vor dem 01.05.2005 technisch abgenommen worden sind.

§ 13 Kostenspaltung

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann für:
 1. den Grunderwerb,
 2. die Freilegung,
 3. die Fahrbahn,
 4. die Radwege,
 5. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
 6. die Parkflächen i. S. § 2 Abs. 1 Nr. 4a der Satzung,
 7. die Grünanlagen i. S. § 2 Abs. 1 Nr. 5a der Satzung,
 8. die Beleuchtungsanlagen,
 9. die Entwässerungsanlagen,
 10. die Immissionsschutzanlagen,
 11. die Übernahme von Anlagen als städtische Erschließungsanlagen

gesondert erhoben und umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeiträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

- (2) Der Erschließungsbeitrag für selbständige Parkflächen und Grünanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 4b und 5b der Satzung kann selbständig erhoben werden für:
 1. den Grunderwerb und die Freilegung,
 2. die erstmalige endgültige Herstellung einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und ihre Beleuchtung.
- (3) Die Teilbeiträge können in beliebiger Reihenfolge erhoben werden. Kostengruppen nach Abs. 1 können zu einem Teilbeitrag zusammengefasst werden. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadtverordnetenversammlung; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 14 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege und Plätze (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung) sind endgültig hergestellt, wenn sie:
 1. eine Pflasterung, einen Plattenbelag, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche befestigte Decke neuzeitlicher Bauweisen aufweisen,
 2. entwässert werden,
 3. beleuchtet werden und
 4. der für die Herstellung der Anlage notwendige Grunderwerb abgeschlossen ist und somit die erworbene Fläche im Eigentum der Stadt Cottbus steht.

Sind im Bebauungsplan oder im Ausbauprogramm Teile der Erschließungsanlage als Gehweg, Radweg, Parkfläche (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 a der Satzung) oder Grünanlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 a der Satzung) vorgesehen, so sind diese endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung zur Fahrbahn und gegebene

nenfalls gegeneinander haben und

- Geh- und Radwege und Parkflächen entsprechend Satz 1 Nr. 1 ausgebaut sind,
- Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind.

- (2) Nicht befahrbare Verkehrsanlagen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung sowie Sammelstraßen i. S. von § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
- (3) Selbständige Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 b der Satzung) sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ausgebaut sind.
- (4) Selbständige Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 b der Satzung) sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
- (5) Die Stadt Cottbus kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen, solange die Erschließungsanlagen insgesamt bzw. die entsprechenden Teileinrichtungen noch nicht endgültig hergestellt sind.

§ 15 Vorausleistungen

Die Stadt Cottbus kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, im Falle des § 133 Abs. 3 BauGB Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlich endgültigen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 16 Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Betrag einer Ablösung nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 17 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilung des umlagefähigen Aufwandes und die Merkmale der endgültigen Herstellung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 18 Härtefälle

Die Stadt Cottbus kann gemäß den Regelungen des § 135 BauGB in den Fällen, bei denen sich aus der Anwendung dieser Satzung Härtefälle ergeben, die im Gesetz vorgesehenen Billigkeitsmaßnahmen treffen.

§ 19 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus, 01.03.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Bekanntmachung des Grünflächenamtes

Gärtnerische Gestaltung von Erdreihengräbern

Nachfolgende Erdreihengräber auf dem Südfriedhof der Stadt Cottbus werden abschließend gärtnerisch gestaltet:

Grabfeld	Beginn der Arbeiten
15 f 2	15. April 2005

Wir bitten alle Nutzungsberechtigten, das vorhandene Grabzubehör bis zum Beginn der Arbeiten zu entfernen.

Nach Abschluss der Gestaltung besteht die Möglichkeit, Grabmale entsprechend der gültigen Friedhofssatzung der Stadt Cottbus aufzustellen.

Die bisher genehmigungsfrei errichteten Holzkreuze dürfen nicht mehr aufgestellt werden.

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 110 x 6,3 mit Zubehör östlich der Haasower Straße vom Bereich des Grundstückes Haasower Straße 17 der Ortslage Dissenchen in der Gemarkung Dissenchen bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Haasow.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus mit Datum vom 02.02.2005 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 110 x 6,3 mit Zubehör östlich der Haasower Straße vom Bereich des Grundstückes Haasower Straße 17 der Ortslage Dissenchen in der Gemarkung Dissenchen bis zur Gemarkungsgrenze der Gemarkung Haasow die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den beiderseitigen, je 2,00 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Dissenchen;**
Flur 1;
Flurstück: 259, 260, 261, 264/1, 269, 271/2, 273, 276/4, 280/1, 282/1, 421, 422, 423

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom
29.03.2005 bis 25.04.2005

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus,
Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus,
Hermann-Löns-Straße 33
03050 Cottbus,
1.OG,
Zimmer 209 / 210

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 21. Februar 2005

gez. Kelch
Beigeordneter

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 300 mit Zubehör westlich der Dissener Straße vom Bereich des Grundstückes Dissener Straße 25 in der Gemarkung Sielow bis zur Gemarkungsgrenze Dissen.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S.2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S.1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S.3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus mit Datum vom 16.12.2004 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 300 mit Zubehör westlich der Dissener Straße vom Bereich des Grundstückes Dissener Straße 25 in der Gemarkung Sielow bis zur Gemarkungsgrenze Dissen die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den beiderseitigen, je 3,00 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Sielow;**
Flur 5;
Flurstück 1, 6, 17

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom
29.03.2005 bis 25.04.2005

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus,
Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus,
Hermann-Löns-Straße 33,
03050 Cottbus,
1.OG,
Zimmer 209 / 210

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 21. Februar 2005

gez. Kelch
Beigeordneter

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die Trinkwasserleitung DN 500 mit Zubehör östlich der Marjana-Domaskojc-Straße und der Gerhart-Hauptmann-Straße im Bereich zwischen dem Abwasserpumpwerk Schmelwitz an der Lakomaer Chaussee und der Kläranlage Cottbus.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.11.2000 (BGBl. I S. 1481, 1483) i.V.m. § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts - Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) - hat die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, Berliner Straße 19-21, 03046 Cottbus mit Datum vom 07.02.2005 bei der Unteren Wasserbehörde der Stadt Cottbus für die Trinkwasserleitung DN 500 mit Zubehör in der Gemarkung Saspow östlich der Marjana-Domaskojc-Straße und der Gerhart-Hauptmann-Straße im Bereich zwischen dem Abwasserpumpwerk Schmelwitz an der Lakomaer Chaussee und der Kläranlage Cottbus die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu betreten und zu nutzen, Wasser in einer Leitung über die Grundstücke zu führen und von dem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten zu verlangen, dass er auf den beiderseitigen, je 4,00 m breiten Schutzstreifen keine Gebäude errichtet bzw. errichten lässt oder sonstige Einwirkungen vornimmt, die den ordnungsgemäßen Bestand oder Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden.

Die Trassenführung erstreckt sich auf nachfolgend genannte Grundstücke:

- **Gemarkung Saspow;**
Flur 71;
Flurstück 32/2, 50/1, 55/3, 81,
232/2, 238/4, 255/2, 256/4, 528, 531,
634, 640, 641, 648, 874

Gemäß § 7 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Stadt Cottbus“

im Zeitraum vom
29.03.2005 bis 25.04.2005

beim

Umweltamt der Stadt Cottbus,
Untere Wasserbehörde der Stadt Cottbus,
Hermann-Löns-Straße 33,
03050 Cottbus,
1.OG,
Zimmer 209 / 210

während der Dienstzeiten zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Widersprüche können von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten während des Auslegungszeitraumes nur bei der Unteren Wasserbehörde der kreisfreien Stadt Cottbus erhoben werden. Bei fristgerechtem Widerspruch wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Cottbus, 21. Februar 2005

gez. Kelch
Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzungstermine und Tagesordnungen des Arbeitskreises des Braunkohleausschusses Tagebau Cottbus-Nord

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Arbeitskreis Tagebau Cottbus-Nord zu folgenden Terminen zusammentritt. Die Sitzungen des Arbeitskreises sind gemäß § 5 (1) der Geschäftsordnung des Arbeitskreises öffentlich.

Beratungsort ist das Technische Rathaus der Stadtverwaltung Cottbus, Karl-Marx-Straße 67, Raum 1001. Veranstaltungsbeginn ist jeweils 16:00 Uhr.

Termine / Tagesordnungspunkte
Arbeitskreis Cottbus-Nord

81. Sitzung am 07. April 2005

Hinweis

Der Beratungsort zu diesem Termin ist nicht das Technische Rathaus, sondern der **Begegnungsraum im Rathaus, Neumarkt 5.**

- Bestätigung des Arbeitsplanes 2005
- Abschlussbetriebsplan Tagebau Cottbus-Nord Stand des Verfahrens (LBGR / VE-M)
- Sachstand zum Flurbereinigerungsverfahren Willmersdorf-Maust (VLF / LVLF)
- Bericht Umsetzung Maßnahmeplan Immissionschutz (VE-M)
- Information zur aktuellen Situation der Grundwasserabsenkung mit Ausblick Tagebau Cottbus-Nord / Stand Dichtwand (VE-M / LBGR)
- Sachstandsbericht Bergschäden (VE-M)

82. Sitzung am 26. Mai 2005

- Information zur 63. BKA-Sitzung am 14.04.2004
- Beschluss zur Stellungnahme 64. BKA Sitzung Weiterführung AK Jänschwalde und Cottbus-Nord / separat oder gemeinsam (Arbeitskreisleiter)
- Stand des Braunkohlenplanverfahren Tagebau Cottbus Nord (GL 7)
- Wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren „Gewässer Ausbau Cottbuser See“ - Teilvorhaben I Lakomaer Teiche und Abschnitt Hammergraben Altlauf (VE-M / LBGR)
- Masterplan Cottbuser See - (Stadt Cottbus)

Einladung der Jagdgenossenschaft Sielow

Die Jagdgenossenschaft Sielow lädt ihre Mitglieder zur Jahreshauptversammlung

am 15.04.2005 um 19:00 Uhr

in das Café Nordstern in Sielow ein.

Auf der Tagesordnung stehen:

Begrüßung und Bekanntmachung der Tagesordnung/Bericht des Vorstandes/Bericht des Kassensführers/Bericht und Entlastung des Vorstandes durch die Revisionskommission/Bericht der Jagdpächter durch den Jagdobmann/Verwendung des Reinertrages aus der Jagdpacht/Vorschlag und Wahl des Jagdvorstandes/Vorstellung der Kandidaten und Wahl der Revisionskommission/Festlegung des Haushaltsplanes/ Diskussion.

Für Speisen und Getränke ist gesorgt.

Der Vorstand

Berichtigung

Im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 3 vom 19.02.2005 hat es einen Druckfehler gegeben. Auf der Seite 1 im Inhaltsverzeichnis muss das Datum beim zweiten Aufzählungspunkt richtig heißen: Beschlüsse der 14. Tagung der Stadtverordnetenversammlung vom 26.01.2005.

- Realisierungsstand Sanierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen 2005 / Ausblick auf 2006 möglichst ein Überblick durch Luftbilder (VE-M / LMBV)
- Sachstand Abschlussbetriebsplan Kalksandsteinwerk Dissenchen (LBGR)

83. Sitzung am 25. August 2005 - Gemeinsame Fachexkursion mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

- Informationen und Sachstand zu den Flurbereinigerungsverfahren Jänschwalde / Cottbus-Nord (VLF / LVLF)
- Touristisches Potenzial der Tagebaue Jänschwalde und Cottbus-Nord, Einbindung der Aussichtspunkte in die regionalen Tourismuskonzepte (VE-M / Stadt Cottbus / Stadt Forst)

Besichtigung des Kraftwerks Jänschwalde - Verbrennung von Sekundärbrennstoffen
Treffpunkt: Besprechungsraum Kraftwerk Jänschwalde - 15.00 Uhr

84. Sitzung am 01. Dezember 2005 - Gemeinsame Sitzung mit dem Arbeitskreis Tagebau Jänschwalde

Der Beratungsort zu diesem Termin ist im November / Dezember 2005 unter der Telefonnummer 0355-6122821 nachzufragen.

- Information zur 64. BKA-Sitzung vom 24.11.2004
- Bericht zum Biomonitoring Cottbus-Nord und Lasszinswiesen (VE-M)
- Abschlussbetriebsplanverfahren Tagebau Jänschwalde (LBGR, VE-M)
- Rückverlegung der Malxe (V-EM)
- Stand der Flächenverkäufe/Vergabe von Nutzungsberechtigungen, auch im Zusammenhang mit der Entlassung aus der Bergaufsicht / Windparks (LMBV)
- Übersicht zu Maßnahmen gemäß § 4 des Verwaltungsabkommens Braunkohlensanierung VA III (GL 7)
- Arbeitsplan 2006

gez. Kirsch,
Arbeitskreisleiter Tagebau Cottbus-Nord

Amtliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage der Satzung „Benennung/Um benennung von Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen, Grün- und Parkanlagen sowie sonstigen Einrichtungen in der Stadt Cottbus“ wird hiermit folgende beabsichtigte Namensgebung für die private Erschließungsstraße im Stadtteil Saspow, östlich der Lakomaer Straße zwischen den Hausnummern 7 und 9 der Allgemeinheit bekannt gemacht:

Saspower Waldrand - Pfi Zaspickeje goli

Entsprechend § 3 Absatz 4 der Satzung können von jedermann Bedenken und Anregungen zu diesem Benennungsvorschlag schriftlich beim Baudezernat, Vermessungs- und Katasteramt, Karl-Marx-Str. 67, 03044 Cottbus, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Anregungen und Bedenken können innerhalb vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt vorgebracht werden.

Cottbus, den 26.03.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
in der Stadt Cottbus

Amtliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung Cottbus hat am 24.02.2005 in öffentlicher Sitzung den am 29.09.2004 gefassten Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „City-Galerie Stadtpromenade Cottbus“ und zur Bestätigung von Rahmenbedingungen zur Entwicklung eines Einkaufszentrums in der Stadtpromenade aufgehoben.

Cottbus, den 26.03.2005

gez. Karin Rätzel
Oberbürgermeisterin
der Stadt Cottbus

Nichtamtlicher Teil

Sprechzeiten der
Beauftragten für
Behindertenfragen und
des Behindertenbeirates

Alle behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus sowie deren Angehörigen und Verbände, Vereine bzw. Selbsthilfegruppen können sich mit Fragen, Sorgen und Problemen vertrauensvoll an die Beauftragte für Behindertenfragen der Stadt Cottbus und an den Behindertenbeirat wenden.

Die Beratung durch die kommunale Beauftragte für Behindertenfragen findet zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung statt.

Die Sprechstunde des Behindertenbeirates findet jeden ersten Dienstag im Monat statt.

Ort: Neumarkt 5, Raum 11, 03046 Cottbus,
Telefon: 612-2017
in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr.

Bürgerinnen und Bürger, die nicht persönlich kommen können, haben auch die Möglichkeit, sich telefonisch beraten zu lassen.

Irena Wawrzyniak
Beauftragte für Behindertenfragen

Sommerferien 2005
Ferienlager-Angebote im
Jugend-Freizeit-Camp Hörlitz

Die Einrichtung liegt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, im Süden des Landes Brandenburg, ca. 5 km von der Bergarbeiterstadt Senftenberg entfernt. Willkommen sind Kinder- und Jugendgruppen, Schulklassen, Sportgruppen, Vereine, Kinder und Jugendliche. Besonders geeignet ist das Jugend-Freizeit-Camp für Klassenfahrten, Projektunterricht, Wandertagsfahrten, Ferienaufenthalte, Trainingslager und Jugendbegegnungen.

In diesem Jahr stehen folgende Termine zur Auswahl:

1. Durchgang: 23.06. - 03.07. „Wir spielen Zirkus“
2. Durchgang: 07.07. - 17.07. „Laienspiel“
3. Durchgang: 18.07. - 24.07. „Tanz“
4. Durchgang: 25.07. - 31.07. „Wir spielen Zirkus“

Angebote:

Workshops, Tagesausflug, Baden am Senftenberger See, Disco, Grillen, Lagerfeuer, Geländespiele, Basteln, Bowling, Kino und vieles mehr...

Wer Interesse hat, kann sich gern unter Telefon: 03573/795055 oder 793029 an Frau Ulm wenden oder sich im Internet unter www.jugendfreizeitcamp.de informieren.

Cottbuser Kinder- und Jugend-Umweltwettbewerb 2005 - 2006

Die Stadt Cottbus schreibt den Kinder- und Jugend-Umwelt-Wettbewerb anlässlich des Weltumwelttages aus. Der Wettbewerb steht im Zeichen der Vorbereitungen des 850-jährigen Stadtjubiläums von Cottbus. Ein Wettbewerb lebt vom Mitmachen. Wir wünschen uns deshalb, dass sich sehr viele Kinder und Jugendliche einbringen und sich somit unserer Stadt verbunden fühlen. Die Preisvergabe findet im Rahmen der zweijährigen Wettbewerbslaufzeit im Jahr 2005 und 2006 statt.

Motto für 2005 und 2006:

Cottbus - Auf dem Weg zu einer umweltfreundlichen und liebenswerten Stadt

Die Möglichkeiten etwas für Cottbus zu bewirken sind vielfältig. Gefragt sind z.B.:

- Ideen für die Gestaltung/ Nutzung eines Naturerlebnispfadens entlang der Spree zwischen der Sandower und der Sanzebergbrücke östlich (Sandower Seite) und weiter westlich der Spree bis zum Großen Spreewehr. Die Umsetzung des Projektes ist für 2006 geplant.
- Abgabe und Bewertung des Wettbewerbsbeitrages bereits 2005!
- Vorschläge für Veranstaltungen / Aktionen, die 2006 durchgeführt und in das offizielle Veranstaltungsprogramm anlässlich des 850-jährigen Stadtjubiläums aufgenommen werden sollen.
- Ideen bzw. praktische Aktivitäten zur ökologischen Gestaltung und Nutzung eures Umfeldes im Schul- oder Kita-Bereich sowie im Stadtgebiet. (Anregungen s. Ideenkatalog)
- Initiativen zur Übernahme von NATUR-Patenschaften; zum Gewässer-, Lärmschutz und zur Luftreinhaltung; zur sinnvollen Nutzung von Energie, Wasser und anderen Ressourcen; zum kritischen Konsum-, Verkehrs- und Mobilitätsverhalten in Cottbus. Abgabe und Bewertung des Wettbewerbsbeitrages 2005 und 2006!

2005: Abgabe von Projekten mit einem abrechenbaren Zwischenstand (Zwischenauswertung) und Abgabe von Projekten, die bereits abgeschlossen sind. Seid kreativ, um auch andere für den Umweltschutz zu begeistern! Sucht Euch Partner und holt Euch Rat bei euren Eltern, Großeltern, Lehrern und Erziehern.

"Phantasie ist wichtiger als alles Wissen, denn Wissen ist begrenzt" - Albert Einstein



Wer kann mitmachen?

Alle Kinder und Jugendlichen können teilnehmen, als Einzelperson oder in einer Gruppe, aber auch ganze Einrichtungen können sich mit einer Gemeinschaftsarbeit beteiligen. (Voraussetzung: Cottbus ist Wohn- bzw. Ausbildungsort)

Was ist zu tun?

Eingereicht werden kann ein Beitrag (Konzeption, Bericht, Dokumentation, Modell o. ä.) über ein laufendes oder bereits abgeschlossenes Projekt. Werden mehrere Projekte eingereicht, ist für jedes ein Formular für die Bewertung auszufüllen.

Der Beitrag kann auch aus künstlerischen, sportlichen, wissenschaftlichen, gesellschaftspolitischen Bereichen sein. Wettbewerbsteilnehmer vergangener Jahre können sich mit fortgeführten oder neuen Projekten am Wettbewerb beteiligen. Längerfristige Projekte, die bereits einen abrechenbaren Zwischenstand aufweisen, können auch vor dem Projektabschluss zum Wettbewerb eingereicht werden.

Bewertung/ Prämierung:

Die Bewertung erfolgt durch eine unabhängige Jury nach folgenden Kriterien:

- Inhalt und Darstellung der Arbeit (Fotodokumentation, Modell, Video, CD-Rom u. ä.)
- Innovation und Eigeninitiative
- Nachhaltigkeit und praktischer Nutzen
- öffentliche Wirkung, Multiplikator-Effekt im Sinne der Agenda 21

Die eingereichten Wettbewerbsbeiträge werden im Rahmen der Cottbuser Umweltwoche 2005/2006 ausgestellt und prämiert. Von Sponsoren werden Preisgelder und Sachwertpreise zur Verfügung gestellt. Die Jury entscheidet über die Reihenfolge der preiswürdigen Projekte und über die Höhe der zu vergebenden Preisgelder. Der Umweltpreis wird in verschiedenen Altersgruppen vergeben: bis 2. Klasse, bis 6. Klasse, bis 10. Klasse, bis 13. Klasse. Weiterhin werden Anerkennungspreise und Teilnahmeurkunden vergeben.

Sponsoren der Geldpreise:

Sparkasse Spree-Neiße, Spreegas GmbH, Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG, COSTAR, Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH, Vattenfall Europe Mining AG; Niederlausitzer Torf & Erden

Wann ist der Einsendeschluss?

Eure Beiträge sind im Wettbewerbsjahr 2005 bis zum 15.04.05 im Umweltamt, H.-Löns-Str. 33 und im Wettbewerbsjahr 2006 bis zum 30.03.2006 einzureichen.

Informationen erteilt:

Frau Hanke, Telefon 612 2757, Fax: 612 2704
E-mail: Margit.Hanke@loensstrasse.cottbus.de

Ideenkatalog

Potenzielle Handlungsfelder bzw. Flächen für Projekte in der Cottbuser Innenstadt:

- Im Hinblick auf die 850-Jahr-Feier: Gefragt sind Vorschläge
 - zur grünen oder künstlerischen Aufwertung/Einbindung der Stadtmauer
 - für Umwelt-Veranstaltungen/Aktionen, die in das Festprogramm im Jahr 2006 aufgenommen und umgesetzt werden: z.B. umweltfreundliches Schul- oder Sportfest; Umweltprojekttag; Tag des Wassers, Tag des Baumes; Kabarett; Theateraufführung; Präsentationen/Ausstellungen
- Projektvorschläge für die Innenstadt:
 - Ufer des Mühlgrabens, der Spree, des Amtsteiches: z.B. Bestimmung von Flora und Fauna, Wasserqualität
 - Grüner Ring/Grünanlagen - Artenbestimmung: Flora und Fauna in der Innenstadt
 - Stadt am Wasser - wie kann die Innenstadt zum Wasser geöffnet werden?
- Wie kann man die Aufenthaltsqualität an Hauptverkehrsstraßen verbessern (Bahnhofstraße, Karl-Marx-Straße, Hubertstraße). Gefragt sind Vorschläge zur Aufwertung der Straßenräume und Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

- Flächenpotenziale für Freiflächenaufwertungen: Gefragt sind Ideen für Gestaltung und Nutzung von ungestalteten öffentlichen Orten in der Innenstadt:
 - Fläche um die Versorgungsstation Petersilienstraße
 - Marktstraße/rückwärtige Seite „Stadttor“
 - Fläche vor Stadtmauerrest neben Parkhaus Neustädter Platz
 - Mühlgrabensteg und angrenzende Uferbereiche
 - Stellplatzfläche Ecke Rudolf-Breitscheid-Straße/Rosstrasse
- Aufwertungen von Baulücken, Brachen:
 - Hubertstraße/Sielower Straße/Karlstraße
 - Brache Petersilienstraße 30-33
 - Puschkinpromenade 15, sinnvolle Nutzung des Grundstückes und des
 - Gartenhäuschens
 - Umfeld Gewerbegebäude Lieberoser Straße 35-37
 - Münzstraße/Sandower Straße
 - Neustadt, Blöcke zwischen Freiheitsstraße, Ostrower Damm, Neustädter Platz, Franz-Mehring-Straße
 - Freifläche nördlich des Arbeitsamtes
 - Baulücke Bahnhofstraße 73
 - Block Ostrower Straße/Briesmannstraße
 - Baulücke nördlich Straße der Jugend 107
 - Baulücke Schwanstraße 3
 - Brachfläche Taubenstraße/Wilhelmstraße
- Wie werden unsere Nachkommen die Cottbuser Deponie zukünftig nutzen? (Die Deponie schließt 31.05.2005). Ideen für die Gestaltung und zukünftige Nutzung werden gesucht.

Wettbewerb 2005 / 2006

Die Anträge für den Wettbewerb sollten folgende Angaben enthalten:

(Je ein Formular pro Beitrag)

Bewertungskategorie: bis 2. Klasse, bis 6. Klasse, bis 10. Klasse, bis 13. Klasse

Name; Anschrift; Telefon; Fax;
Ansprechpartner; Anzahl der Teilnehmer; Alter

Beitrag ist: Einzelarbeit; Gruppenarbeit; Arbeit der Einrichtung; Beginn des Projekts, zusätzlich eingereichten Materialien wie Modelle, Fotos, Plakate, Videos; kurze Inhaltsangabe des Projekts

Mitteilung des Ordnungsamtes

Versteigerung von Fundsachen

Am 28. April 2005 wird ab 13.30 Uhr auf dem Hof der Hermann-Löns-Str.33, nahe dem Behördenzentrum, durch das Fundbüro der Stadt Cottbus eine öffentliche Versteigerung von Fundsachen durchgeführt.

Dabei kommen u.a. folgende Fundsachen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zur Versteigerung:

- ca. 50 Fahrräder
- ca. 5 CD -Packs
- Radiorekorder mit CD
- Schlafsack
- Videokassetten
- Spiele für Play Station
- ca.10 Taschen mit diverser Inhalt (Bekleidung, Sportsachen).

Hiermit werden alle Empfangsberechtigten aufgefordert, ihre Rechte bis zum 29.03.2005 im Fundbüro, Hermann-Löns-Straße 33, geltend zu machen.

Eine **Besichtigung** der zu versteigernden Gegenstände ist am 28.04.05 ab 13.00 Uhr möglich. Die Versteigerungsstätte wird ausgeschildert.

Die Versteigerungsliste ist im Internet unter www.cottbus.de in der Rubrik Aktuelles veröffentlicht, und wird im Rathaus, in den Außenstellen des Ordnungsamtes und im Fundbüro ausgehängen.

Das Fundbüro bleibt am Tag der Versteigerung geschlossen.

lokale

Agenda 21

Cottbus

24
Nr.Denkt an MORGEN
und handelt HEUTE

Das Agenda-Büro informiert:

Statistisch gesehen ist jeder 3. Jugendliche schon einmal mit Drogen in Kontakt gekommen. Vandalistische Tätigkeiten und Ausübung krimineller Energien weisen zunehmende Tendenz auf. Können wir das zulassen und tatenlos zusehen? Mit inspirierenden Aktivitäten und Verantwort-

ziehung, Forschung und Entwicklung, Umwelt und Soziales eine wichtige Rolle. Es ist vorgesehen, in Zusammenarbeit mit vielen Kooperationspartnern die **Wiederbelebung des Umweltzentrums** durchzusetzen.

Sonnenstadt Cottbus

Unter dem Motto - **Denkt an Morgen und handelt heute** - startet die Agenda 21 auch 2005 einen Aufruf

- Frühpädagogik-
- Nachhaltige
- Entwicklung

tung kann jeder diesen Missständen entgegenwirken.

Nutzen wir unsere Chance!!!

Als Leitfaden für die Aufgabe, unserer Jugend eine gute zukunftsorientierte Perspektive zu ermöglichen, bietet das Thema Umwelt vielseitige Möglichkeiten. Die Natur ist ein schöpferischer Prozess des Lebens insgesamt. Bewusstes Naturerleben ist die Basis des Lernens. Umweltbildung richtet sich an alle Alters- und Gesellschaftsgruppen. Um bei diesem Projekt eine erfolgreiche Umsetzung der Visionen zu erzielen, ist eine entsprechende Mitarbeit vie-



ler motivierter Akteure (Kindergärten, Schulen, Jugendclubs, Fachakademien, Behindertenwerkstätten, Senioreneinrichtungen...) notwendig. Das Anliegen ist, vorrangig auf dem Gebiet der **Frühpädagogik** aktiv mitzuwirken, das heißt, die ersten Jahre unserer Kleinsten für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung zu nutzen. (Ausprägung von demokratischem Verständnis und Verhalten). Kinder brauchen Motivationen und Ziele, unter Anleitung erfahrener und kompetenter Partner.

Die ersten Schritte sind bereits getan. Hervorzuheben sind die geleisteten Aktivitäten während des gestarteten Umweltprojektes 2003/2004 im Rahmen der Agenda 21 durch den Sprachheilkindergarten Fröbel e.V. in Verbindung mit der 2. Realschule Sandow und den Seniorenclub Ströbitz AWO Brandenburg Süd e.V.. Viele inspirative Errungenschaften aus anderen Einrichtungen liegen ganz sicher noch im Verborgenen.

Die Ergebnisse dieser kreativen und schöpferischen Arbeit geben Anlass, den bisherigen Erfolgen Nachhaltigkeit zu verleihen. Dabei spielt die Einbeziehung von Bildung und Er-

Konzept zur Realisierung:

Nutzung des Umweltzentrums als Begegnungsstätte.

Projektbildung im Rahmen der Initiative Sonnenstadt

- Regelmäßige Nutzung durch umweltrelevante Veranstaltungen,
- Kontaktaufnahme mit Biosphären-Reservaten,
- Einbeziehung der Mitglieder des Agenda-Beirats
- Teamarbeit, Ausbildung eigener Interessen und Kompetenzen in Selbstorganisation und somit Freisetzung von Ressourcen,
- Interessenausbildung und Ideenfindung durch die Beteiligten (Musik, Sport, Basteln, Malen, Kochen),
- Koordinierte Betreuung im Umweltzentrum durch Zivildienstleistende,
- Ausschöpfung aller Möglichkeiten durch Einbeziehung vieler Organisationen und staatliche Einrichtungen (Naturschutzbund, Ordnungsamt, Untere Naturschutzbehörde, Theater, Heil- und Arztpraxen, Krankenkassen),
- Qualifizierung von Fachpersonal durch spezifische Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen,
- Unterstützung durch Sponsoren,
- Popularisierung mit ansprechender Werbung durch die Medien.



Bedarfsanmeldungen für:

- Kontaktaufnahmen im großen Rahmen, mit Erfahrungsaustausch, und Diskussionsrunden zur aktuellen Situation der Umweltbildung,
- Präsentations- und Verkaufsveranstaltungen sowie vielseitige Ausstellungen,
- kreative Tätigkeiten (Gestalten mit Naturmaterialien, Malen, leichte Bastelarbeiten),
- Bildungsmaßnahmen zu naturkundlichen, sozialen und kulturellen Themen, z.B. Vorlesungen, Erweiterung des Wissens im Kräutergarten und vieles mehr.

Interessierte wenden sich bitte an das Agenda-Büro der Stadtverwaltung Cottbus unter der Tel.-Nr. 0355 - 612 2756 und vereinbaren einen Termin mit Frau Sonja Franz, Projektnitiatorin.

Auf dem Weg zur barrierefreien Stadt Cottbus

Hierzu informierte die Lausitzer Rundschau am 08.02.2005 mit nachfolgendem Artikel: Schrankenlos informieren

Auf dem Weg zur barrierefreien Stadt ist eine weitere Hürde genommen worden. Studenten der Brandenburgischen Technischen Universität (BTU) präsentierten am 7. Februar im Stadthaus ihre Konzepte, mit denen die Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen in Cottbus erreicht werden kann. Unter dem Titel

„Barrierefreier Informationstransfer“ (BFT) hatten sie sich vier Monate lang damit beschäftigt, wie die vom Behindertenbeirat gesammelten Informationen Behinderten am einfachsten zugänglich gemacht werden können. Vor Vertretern der Stadtverwaltung und des Behindertenbeirats erklärten die sieben Architekturstudenten beispielsweise, dass sie das Internet am geeignetsten für eine schnelle, aktuelle und umfassende Verbreitung halten. Weil die Informationen in ein bereits bestehendes System integriert werden sollen, stand die Homepage der Stadt Cottbus (www.cottbus.de) auf dem Prüfstand der Hochschüler.

Dabei sei ihnen aufgefallen, dass es auf der Seite noch Verbesserungsmöglichkeiten gibt. So fehle eine Kommunikationsplattform, über die sich die Bürger per Chat oder Forum über die Stadt austauschen können.

Auch eine Suchfunktion wurde von den jungen Leuten vorgeschlagen, bei der der Computer diejenigen Geschäfte in Cottbus ermittelt, die trotz der jeweiligen Behinderung der Suchenden problemlos zugänglich sind. Wenn ein Rollstuhlfahrer beispielsweise Schuhe kaufen möchte, sucht der PC die Geschäfte heraus, die rollstuhlgerecht eingerichtet sind. Da es den Studenten sowohl darum ging, die baulichen Barrieren in Cottbus abzubauen, als auch die in den Köpfen, machten sie außerdem Vorschläge, wie die Öffentlichkeit für das Thema sensibilisiert werden könnte. „Das sind alles nur Ideen, die weiter entwickelt werden müssen“, betonte Kerstin Goroncy, wissenschaftliche Mitarbeiterin an der BTU. Laut Irena Wawrzyniak, Behindertenbeauftragte der Stadt, werden sich die Verantwortlichen jetzt zusammensetzen und überprüfen, welche Konzepte in welcher Zeit umsetzbar sind.

WILLKOMMEN ... / WITAJĄSO ...



... in unserer Einrichtung ohne Barrieren!

Wir bieten Ihnen:

- barrierefreier Zugang/Rampe
- mindestens 85 cm breite Türen
- ausreichende Bewegungsräume
- alle Ebenen barrierefrei erreichbar
- rollstuhlgerechtes WC

Sprechen Sie uns an, wir helfen gern.

Eine Gemeinschaftsaktion von



Der Behindertenbeirat der Stadt Cottbus stellt sich vor:

Die Benennung der neuen Mitglieder des Behindertenbeirates fand am 28. Oktober 2003 im Stadthaus, Altmarkt 21, statt. Interessierte Cottbuser Bürgerinnen und Bürger, die selbst von Behinderung betroffen sind oder über Erfahrungen in den verschiedenen Behindertenbereichen verfügen, wurden durch die Medien aufgerufen, sich für die Mitarbeit im Behindertenbeirat zu bewerben.

Entsprechend der Satzung des Behindertenbeirates Cottbus beträgt seine Amtszeit in Anlehnung an die Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung fünf Jahre. Der Beirat besteht aus 11 stimmberechtigten Mitgliedern, die mit jeweils einer Person aus den Behindertengruppen vertreten sind sowie einer Stadtverordneten und einer Vertreterin der Kleinen Liga. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Zur Vorsitzenden wurde Frau Veronika Piduch und zur Stellvertreterin Frau Anke Kaufmann gewählt. Als beratendes Mitglied gehören dem Beirat die Beauftragte für Behindertenfragen, eine Vertreterin des Gesundheitsamtes, eine Vertreterin des Sozialamtes, eine Vertreterin des Bauverwaltungs- und Wohnungsamtes der Stadtverwaltung Cottbus und eine Vertreterin des REKIS e.V. Süd Brandenburg an.

Die benannten neuen Beiratsmitglieder wurden auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin von der Stadtverordnetenversammlung bestätigt. Der Beirat versteht sich als beratendes Gremium sowie als direkter Ansprechpartner für alle Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige(n), für Verbände, Vereine und Selbsthilfegruppen. Der Beirat vertritt die gemeinschaftsrelevanten Interessen der behinderten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Cottbus in ihrer Gesamtheit, er ist in seiner Aufgabewahrnehmung ungebunden an Parteien, Organisationen, Ämter und deren Anweisungen. Ziel des Beirates ist die Förderung der Integration behinderter Menschen in das gesellschaftliche Leben der Stadt.

In seiner Zusammensetzung soll der Beirat die Interessenvertretung folgender Behindertengruppen gewährleisten:

Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- Blinde und Sehbehinderte: Herr Haar, Herr S.Krause, Herr Bromundt, Frau Kemmessis
- Chronisch Kranke: Frau Neumann, Frau Richter
- Geistig Behinderte: Herr W. Krause, Herr Jung, Frau Piduch, Frau Hustädt
- Hörbehinderte: Frau Heller-Richter, Frau Bornschein
- Körperbehinderte: Herr Maresch, Herr Kubusch
- Lembehinderte: Frau Kaufmann, Frau Palme
- Mehrfachbehinderte: Frau Roy, Frau Gröke
- Psychisch Behinderte: Frau Ceglarek, Frau Swensson
- Sprachbehinderte: Herr Dr. Fischer
- Kleine Liga: Herr Dr. Fischer
- Stadtverordnetenvertretung: Herr Dr. Fischer

Die Sprechstunden des Beirates finden jeden ersten Dienstag im Monat, in der Stadtverwaltung Cottbus, Neumarkt 5, Raum 11 statt. Es besteht auch die Möglichkeit der telefonischen Kontaktaufnahme. Der Beirat ist unter (0355) 612 2017 zu erreichen.



Die Beratungen durch die Beauftragte für Behindertenfragen werden zu den Sprechzeiten der Stadtverwaltung oder bei Bedarf nach Vereinbarung durchgeführt.

Fachgruppe Öffentlichkeit

KRITERIEN ZUR VERGABE DES AGENDA-GÜTESIEGELS

Das Aktionsprogramm Agenda 21 ist geprägt von dem Leitgedanken, Zukunftsfähigkeit durch nachhaltige Entwicklung zu sichern. Die künftige Entwicklung der Menschheit muss sich so vollziehen, dass in den wechselseitigen Beziehungen zwischen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen ein harmonischer Ausgleich herbeigeführt wird.

Das Agenda-Gütesiegel wird in Anerkennung herausragender Leistungen im Rahmen von Projekten, Initiativen, Netzwerken, Aktionen etc. im Sinne der Lokalen Agenda 21 verliehen.

Dabei kommt es auf folgende Schwerpunkte an:

- Berücksichtigung ökologischer, ökonomischer und sozialer Gesichtspunkte, wobei der Schwerpunkt nicht immer auf allen drei Faktoren gleichermaßen liegen muss, sondern je nach Anliegen unterschiedlich verteilt sein kann;
- Auswirkung des Handelns auf zukünftige Generationen;

- Beschreiten neuer Wege des Verwaltungshandelns mittels institutioneller Zusammenarbeit und Innovation;
- Breitenwirkung und Multiplikatoreffekt in der Bevölkerung

Projekte, Initiativen, Netzwerke und Aktionen setzen voraus, dass folgende Zielmerkmale im Agendaprozess erfüllt werden:

Im Sinne ökologischer Tragfähigkeit und ökonomischer Nachhaltigkeit:

- die Optimierung des Ressourceneinsatzes,
- der beispielhafte Einsatz regenerativer Energien,
- die umweltgerechte Produktentwicklung und Produktfertigung unter Beachtung des Kreislaufwirtschaftsprinzips,
- freiwillige Leistungen im Umweltschutz, wie ein Umweltmanagementsystem analog EMAS (Eco-Management and Audit Scheme), ÖKOPROFIT Cottbus (ÖKOLOGISCHES PROJEKT FÜR INTERGRIERTE UMWELTECHNIK) oder Umweltsiegel des Landes Brandenburg.

Im Sinne des sozialen und kulturellen Zusammenhalts, insbesondere:

- die Selbstverantwortung und Mitverantwortlichkeit zu motivieren,
- die Einbindung von Bürgerinnen und Bürger am politischen Geschehen,
- die Chancengleichheit zu verbessern und damit soziale Bedürftigkeit zu mindern,
- ein friedliches und tolerantes Zusammenleben zu fördern, die Lebensqualität in der Stadt Cottbus zu steigern.

Anträge sind mit einer Begründung auf die Wirkung des Agendaprozesses bis zum 31.08.2005 schriftlich an das Agenda-Büro zu richten.

Wir, das Team der Lokalen Agenda 21 Cottbus, freuen uns auf Ihre Beiträge.

Denkt an Morgen und handelt heute - Denkt an Morgen und handelt heute - Denkt an Morgen und handelt heute - Denkt an Morgen und handelt heute -